



Ableitbedingungen für Abgase von Heizungsanlagen mit festen Brennstoffen

Mit der Novellierung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26.01.2010 wurden erstmals Ableitbedingungen für Heizungsanlagen mit festen Brennstoffen in dieser Verordnung festgelegt. Diese Verordnung trat am 22. März 2010 in Kraft.

Die Festlegung von Ableitbedingungen, gerade für Anlagen, die feste Brennstoffe einsetzen, wurde notwendig, da es im Nahbereich solcher Feuerstätten immer wieder zu Belästigungen durch Staubemissionen und Gerüchen kommt.

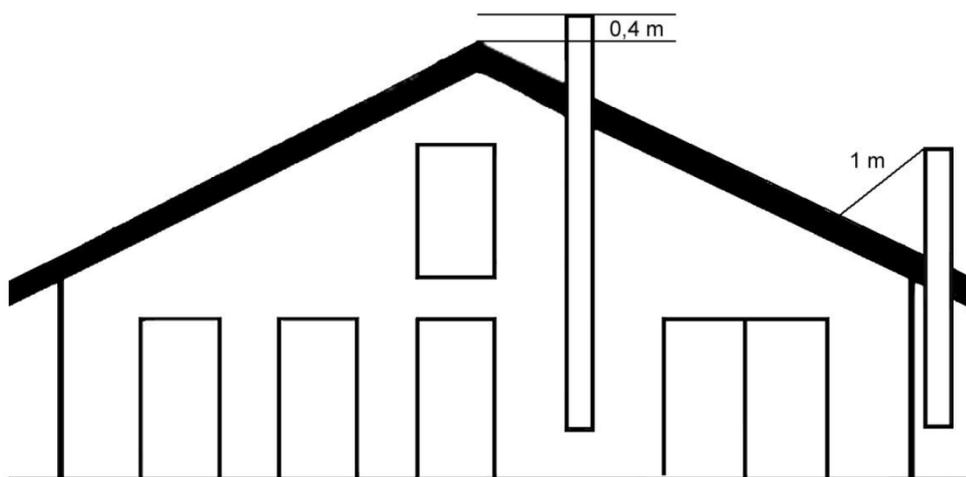
Die Regelung ist zweigeteilt: Zum einen wird die Dachneigung herangezogen, zum anderen ist die Entfernung zu Hausöffnungen in der Umgebung zu beachten.

Berücksichtigung der Dachneigung

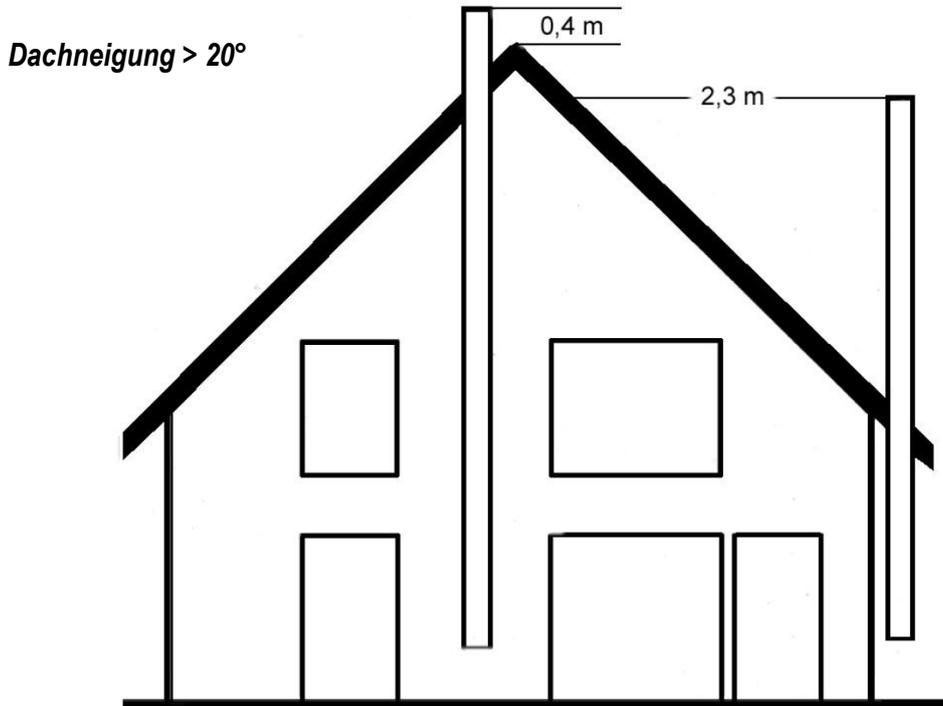
§ 19, Absatz 1, Ziffer 1, 1.BImSchV

*Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen bei Dachneigungen **bis einschließlich 20 Grad** den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,*

Dachneigung < 20°



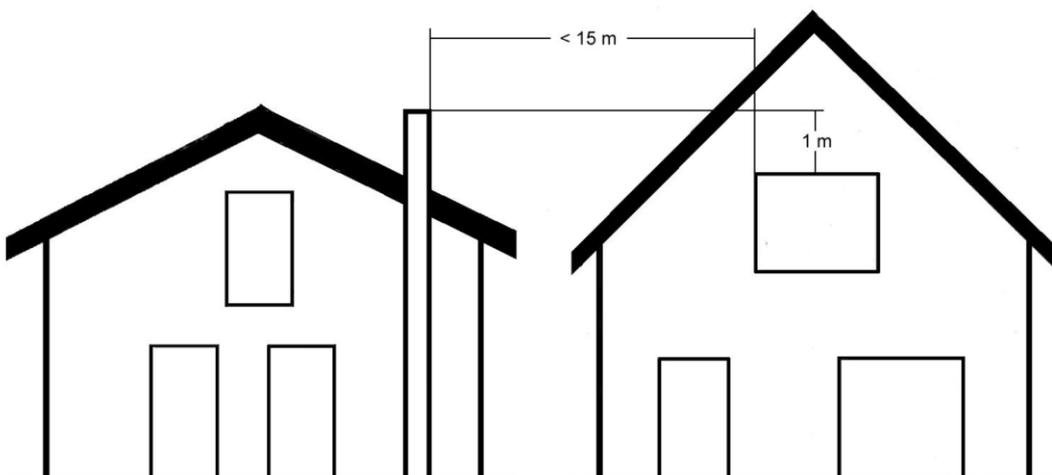
bei Dachneigungen von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben.



Berücksichtigung der Entfernung

§ 19, Absatz 1, Ziffer 2, 1.BImSchV

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.



Errichtung oder wesentliche Änderung

Die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 der 1. BImSchV ist ausgerichtet auf die Errichtung oder wesentliche Änderung der Feuerungsanlage und hier insbesondere auf die Feuer-stätte, die den emissionsrelevanten Kern der Anlage darstellt.

Auch wenn eine bestehende alte Feuerungsanlage gegen eine moderne Feuerungsanlage ausgetauscht wird, sind die Ableitbedingungen des § 19 1.BImSchV einzuhalten.

Überwachung der Anforderungen

Nach § 14, Absatz 1, 1. BImSchV hat der Betreiber bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen des § 19 Abs. 1 und 2 (Ableitbedingungen) vor der Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen. Dies kann auch im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten erfolgen.

Das Ergebnis ist nach der 1.BImSchV ist zu bescheinigen. Werden die Anforderungen nicht eingehalten, ist der (die) bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) verpflichtet das Ergebnis dem Fachdienst Umwelt des Kreises Offenbach, als zuständiger Überwachungsbehörde, zu melden.

Da neben der Einhaltung der Ableitbedingungen bei der Neuerrichtung oder dem Austausch einer Feuerungsanlage auch die sichere Benutzbarkeit und die ordnungsgemäße Abführung der Abgase nach Baurecht zu bescheinigen ist und somit zwei unterschiedliche Rechtsbereiche betroffen sind (Immissionsschutzrecht – Baurecht) wurde ein gemeinsames Formblatt entwickelt.

Unabhängig davon, kann der Fachdienst Umwelt des Kreises Offenbach nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Betreiber die Vorlage der Bescheinigung bzw. eine entsprechende Auskunft verlangen, insbesondere im Zusammenhang mit Geruchs- und Rauchbelästigungen.

Auskünfte erteilt gerne der Bereich –Immissionsschutz- des Fachdienstes Umwelt.

Name	Telefon	Mail
Birgit Klingler	06074-8180-4120	b.klingler@kreis-offenbach.de
Ruth Matz	06074-8180-4124	r.matz@kreis-offenbach.de
Bernhard Plößer	06074-8180-4116	b.ploesser@kreis-offenbach.de
Justus Schöniger	06074-8180-4105	j.schoeniger@kreis-offenbach.de

Florian Testfeger

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Musterstraße 44
12345 Mustergemeinde
Tel. 01234/123456
Info@testfeger.de

Florian Testfeger - Musterstraße 44 - 12345 Mustergemeinde

Herrn
Walter Neumann
Musterstraße 1
12345 Demogemeinde

Prüfsachverständiger für Energieerzeugungsanlagen

Verteiler:

- Bauherrschaft
 Bauaufsichtsbehörde
 Planverfasser/Bauleitung/Unternehmer
 bev. Bezirksschornsteinfeger/i

Kunden-Nr.: 01-001-1

Aktenzeichen:

OF-99/2020/044

Objekt Nr.: 01-001-1

Bauvorhaben:

Musterstraße 1
12345 Demogemeinde
Neubau einer Feuerstätte für feste Brennstoffe

Bezeichnung des Bauvorhabens, Straße, Nr., oder Flur / Flurstück

Bauherrschaft:

Herrn
Walter Neumann
Musterstraße 1
12345 Demogemeinde

Planverfasser/Bauleitung/Unternehmer

Max Hauer
Eisenbahnstraße 44
12345 Musterstadt

Name- Anschrift-Tel.

Bescheinigung/Bauordnungsrecht

der sicheren Benutzbarkeit der Energieerzeugungsanlage und
der ordnungsgemäßen Abführung der Abgase
§ 68 Abs. 6 HBO
§ 63 i.V. mit Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 4 HBO

Bemerkung:

Entsprechend den Angaben der beigefügten Baubeschreibung der Energieerzeugungsanlage wird, aufgrund der durchgeführten Überprüfung, die sichere Benutzbarkeit bescheinigt.

27.10.2020

Datum, Stempel und Unterschrift bev. Bezirksschornsteinfeger/in/in

Name- Anschrift-Tel.

Bescheinigung/Immissionschutzrecht

über das Ergebnis der Überwachung der Schornsteinhöhe
von Feuerstätten für feste Brennstoffe
§ 14 Abs. 1 i.V. mit § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV

Bemerkung:

Die Austrittsöffnung des Schornsteins der in der beigefügten Baubeschreibung beschriebenen Anlage entspricht den Anforderungen des

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Ja Nein

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Ja Nein

alternativ:

Die Einhaltung der Anforderungen des §19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 1. BImSchV wurde vor der Inbetriebnahme der Anlage durch eine(n) Schornsteinfeger(in) festgestellt und liegt als Nachweis vor. Ja Nein

27.10.2020

Datum, Stempel und Unterschrift bev. Bezirksschornsteinfeger/in/in